Stadt Niederkassel
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 3-151-30-3-R

Vorlagen-Nr. 0798/2004-2009

Zur Sitzung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss 18.01.2007 öffentlich Kenntnisnahme

Beratungs-gegenstand	Verkehrssituation im Bereich Römerweg/Rathausstraße in Niederkassel

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben beantragt Herr Michael Ebbert, Römerweg 5, 53859 Niederkassel Verbesserungsmaßnahmen für die Rathausstraße und den Römerweg.

Die Punkte 1, 2, 2a und 3a betreffen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, für die die Straßenverkehrsbehörde alleine zuständig ist. Punkt 3 bezieht sich auf straßenbauliche Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs 7 fallen.

Zur Information des Ausschusses nimmt die Straßenverkehrsbehörde nach erfolgter Überprüfung im Rahmen eines Verkehrsortstermins mit einem Vertreter der Kreispolizeibehörde Siegburg wie folgt Stellung:

1. Anordnung eines Verkehrszeichens 102 (Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts vor der Einmündung Römerweg

   Der Römerweg ist als von rechts einmündende Straße gut erkennbar. Unfälle sind ausweislich der Unfalldatenbank der Polizei nicht bekannt, eine besondere Gefahrenstelle liegt somit nicht vor. Eine Beschilderung mit VZ 102 ist nicht erforderlich.

2. Wiederholung der Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h im Verlauf der Rathausstraße

   Grundsätzlich ist eine Wiederholung der angeordneten Geschwindigkeit mittels Verkehrszeichen innerhalb von 30-er Zonen nicht zulässig. Zusätzliche Fahrbahnmarkierungen befinden sich bereits im Einmündungsbereich Rathausstraße/Bergstraße und Rathausstraße/Waldstraße, sodass weitere Markierungen nicht für notwendig gehalten werden.

2a. Installation einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage

   Grundsätzlich ist der Einsatz dieser sog. Starenkästen nur zur Überwachung von Gefahrenstellen zulässig. Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr besteht oder angenommen werden muss. Der Einsatz dieser Geräte darf nur erfolgen, wenn eine auffällige Verkehrsunfallsituation in Verbindung mit der Hauptunfallursache „Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit“ vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall.

Zuständig für die Aufstellung und den Betrieb von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen ist der Rhein-Sieg-Kreis. Als kreisangehörige Kommune ist die Stadt nicht berechtigt, selbständig Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

3a. Anordnung von Verkehrszeichen 325/326 (Beginn/Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) für die Straße Römerweg

Bei der Straße Römerweg handelt es sich um eine als Mischverkehrsfläche ausgebaute Straße, die über keinerlei verkehrsberuhigende Elemente im Straßenverlauf verfügt, sodass Fahrzeugführer nicht dazu veranlasst werden, diese Straße auch tatsächlich in Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Diese Straße erfüllt daher die gesetzlichen. Voraussetzungen zur Anordnung eines sog. verkehrsberuhigten Bereichs nicht.

Zu Punkt 3 des o. a. Schreibens teilt Fachbereich 7 folgendes mit:

Bei der Straße Römerweg handelt es sich um eine Sackgasse. Aufgrund dieser Tatsache findet dort kein Durchgangsverkehr statt. Bei den Verkehrsteilnehmer/innen, die den Römerweg nutzen, handelt es sich ausschließlich um Anwohner/innen, deren Besucher/innen und Lieferverkehr.

Ein Einbau von Schwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung wird nicht für erforderlich gehalten.

Anlagen: